

Antragsteller:

Marco Döppenschmidt (Mitglieds-Nr. 2360), Richard-Jung-Weg 4, 36148 Kalbach

Alter Text

§20 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Wahl des Vorsitzenden ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Wahl der Schiedsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Jeder hat nur eine Stimme.
2. Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Dies ist bei der Wahl der Schiedsstelle zu beachten.
3. Tritt ein Mitglied der Schiedsstelle zurück, so bestimmen die verbleibenden zwei Mitglieder der Schiedsstelle ein drittes Mitglied, das das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch übernimmt.
4. Sie hat folgende Aufgaben:
 - (a) Prüfung von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen
 - (b) Festlegung des endgültigen Strafmaßes
 - (c) Das Ergebnis zu b) ist dem Vorstand und dem Widerspruchsführer schriftlich mitzuteilen. Es muss von allen drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein Einspruch gegen diesen Schiedsspruch ist nicht mehr möglich.
5. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neuer Text

§20 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern **und einem sogenannten Nachrücker** zusammen. Diese **vier Personen** werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. **Ebenso wählen sie aus ihrer Mitte einen Schriftführer, einen Beisitzer und einen sogenannten Nachrücker.** Die Wahl ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Wahl der Schiedsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Jeder hat nur eine Stimme.
2. Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Dies ist bei der Wahl der Schiedsstelle zu beachten.
3. **Die von der Mitgliederversammlung gewählten vier Mitglieder der Schiedsstelle können vom geschäftsführenden Vorstand während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig in die Tierschutzkommission oder der Standardkommission berufen werden.**

4. Kommt es zu einer Befangenheit während einer Vermittlung eines Mitgliedes der Schiedsstelle, dann muss innerhalb der Schiedsstelle der sogenannte Nachrücker das befangene Mitglied ersetzen.
5. Sind mehrere Mitglieder der Schiedsstelle befangen, so kann die Schiedsstelle nicht als Vermittler hinzugezogen werden.
6. Tritt ein Mitglied der Schiedsstelle zurück, so bestimmen die verbleibenden ~~zwei~~ Mitglieder der Schiedsstelle ein ~~drittes Mitglied~~, dass **wer** das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch übernimmt.
7. Sie hat folgende Aufgaben:
 - (a) Prüfung von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen
 - (b) Festlegung des endgültigen Strafmaßes
 - (c) Das Ergebnis zu b) ist dem Vorstand und dem Widerspruchsführer schriftlich mitzuteilen. Es muss von allen drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein Einspruch gegen diesen Schiedsspruch ist nicht mehr möglich.
8. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Unterschriften: